

Vergütungsvereinbarung

zwischen Christiane und Willy Marquardt – im Folgenden Anwälte – und
..... – im Folgenden Auftraggeber.

1. Vergütung

Für die Beratung in Sachen wegen
..... vereinbaren die Parteien gem. § 34 I RVG, dass der Anwalt eine
..... – Gebühr gem. § 13 RVG aus dem Gegenstandswert der Beratung erhält.

Eine Anrechnung der vorstehend vereinbarten Gebühr auf die in einer eventuell nachfolgenden
Angelegenheit entstehenden gesetzlichen Gebühren oder eine vereinbarte Vergütung wird aus-
geschlossen.

2. Anwendbarkeit der gesetzlichen Vergütung im Übrigen

Die unter Nr. 1 vereinbarte Vergütung erfasst nur die Beratung als solche. Im Übrigen bleiben die
gesetzlichen Gebühren- und Auslagentatbestände des RVG unberührt. Im Falle einer Einigung
„Erledigung oder Aussöhnung kann daher eine weitere Gebühr anfallen. Auch die gesetzlichen
Auslagen einschließlich der Umsatzsteuer richten sich weiterhin nach den gesetzlichen Vorschrif-
ten des RVG.

3. Vorschüsse

Die Rechtsanwälte sind berechtigt, jederzeit angemessene Vorschüsse zu verlangen.

4. Hinweis an den Auftraggeber

Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass

- sich Gebühren gem. § 2 I RVG nach dem Gegenstandswert berechnen;
- die vereinbarte Vergütung, vom Rechtsschutzversicherer möglicherweise nicht oder nicht
in voller Höhe übernommen wird.

....., den

.....
(Unterschrift Auftraggeber)

.....
(Unterschrift Anwalt)